

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 181.

Sonnabend, den 30. Juni.

1838.

Erwiderung eines Stadtverordneten auf den in Nr. 177 des Tageblattes enthaltenen Aufsatz.*)

Um gerecht zu sein, muß vor allen Dingen öffentlich ausgesprochen werden, daß sich der Herr Regierungsrath Buddeus, Verfasser jenes Aufsatzes, sowohl als Mitglied, als besonders als Vorsitzender des Collegii der Stadtverordneten unleugbare, allgemein anzuerkennende Verdienste erworben hat. — Gründliche, tiefe, genaue Prüfung der Acten (sein Lieblingselement), aus Unglaublich grenzende Schnelligkeit und Thätigkeit in Beförderung der vorliegenden und beschlossenen Gegenstände, allgemein anerkannte juristische und administrative Kenntnisse und Routine sind Eigenschaften und Vorzüge, die Jeder schätzen muß, und die, so vereinigt, nicht leicht zu ersetzen sein würden. — Aber je mehr Anerkennung diese Vorzüge verdienen, um so mehr ist es zu bedauern, daß unser würdiger Vorsitzender in den häufig bei ausgezeichneten Männern anzutreffenden Fehler verfällt, sich selbst auf Kosten anderer, wenn nicht auf ähnliche, doch aber auf andere Weise befähigter Männer, zu sehr in den Vordergrund zu stellen. Dieß ist der Geist, der bei der Abfassung des erwähnten Aufsatzes vorgewaltet zu haben scheint, eines Aufsatzes, der viel Wahres enthält, der aber doch in so mancher Beziehung zu widerlegen sein dürfte, was die schwache Feder eines nicht juristisch Befähigten hiermit ganz in der Kürze versuchen will.

Sehr richtig ist gleich im Anfange des Aufsatzes bemerkt, daß die Stadtverordneten nicht besoldet sein können, weil außerdem der Zweck des Institutes gänzlich verloren wäre; aber daraus, daß die Stadtverordneten ihr Amt unentgeltlich und in pecuniärer Hinsicht nur nebenher verwalten, geht noch nicht hervor, daß das Collegium und besonders die einzelnen Deputationen Jemandes bedürfen, der ihnen die vorliegenden Gegenstände klar macht. Das Collegium, aus 60 stimmfähigen Mitgliedern und 36 Stellvertretern bestehend, zählt Männer aus allen Ständen, welche in Leipzig zu vertreten sind, in sich; Männer, die in ihrem Fache Kenntnisse und Fähigkeiten, im Allgemeinen Geist, Verstand und redlichen Willen für das gemeine Wohl genug besitzen, um im Stande zu sein und sich die Mühe nicht verweigern zu lassen, sich selbst Klarheit in den städtischen Angelegenheiten zu verschaffen. Das Collegium hat seit seiner Begründung in Folge der neuen, segensreichen Verfassung des Landes, durch die Wahlen der ehrenwerthen Männer, welche das Präsidium bis jetzt geführt haben, zu erkennen gegeben, daß es hochbegabte, juristisch befähigte Männer an seiner Spitze zu sehen wünsche; indessen muß anerkannt werden,

*) Dieser Aufsatz ist seit zwei Tagen bei der Redaction eingegangen und bezieht sich bloß auf den in Nr. 177 d. Bl. mitgetheilten Aufsatz: „Das Amt des Stadtverordneten betreffend.“
Die Redaction.

daß bei temporären Abwesenheiten der Vorsitzenden, die Geschäfte des Collegiums durch nicht juristisch befähigte Bürger mit großer Klarheit, Umsicht, Kürze und praktischem Sinne geführt worden sind und die auf diese Weise geleiteten Verhandlungen und erlangten Beschlüsse nichts zu wünschen übrig gelassen haben. — So viel in Bezug auf die innern Bestandtheile und Verhältnisse des Collegiums. —

Was die Stellung desselben gegen die dirigirende, administrative Behörde der Stadt, mit einem Worte gegen den Rath betrifft, so ist derselbe in dem Aufsatz als ein uns (d. h. den Stadtverordneten) entgegengesetztes Princip, gleichsam als eine feindliche Partei, mit welcher wir in ewigem Proceß liegen, hingestellt, und dieser Ansicht muß durchaus widersprochen werden, weil sie auf einer Unmöglichkeit beruht. Die ausübende Gewalt wird stets getadelt, denn es ist leichter tadeln, als regieren. — Tadel und Controlen müssen übrigens sein, weil jede Gewalt einem reißenden Bergströme gleich, der bei jedem Regengusse aus seinem Bette zu treten droht, stets in den Ufern des Gesetzes gehalten werden muß. — Aber demselben, wie ihm wolle, es ist ein Unding, sich den aus unsern Mitbürgern hervorgegangenen und aus rechtlichen Männern bestehenden Stadtrath als feindliches Princip denken zu wollen; unter 100 Nummern, welche von dem Rathe an die Stadtverordneten zur Begutachtung oder Controlirung gelangen, enthalten gewiß 90 solche Gegenstände, wo im Princip die beiden Collegien einen und denselben Zweck, das Wohl der Stadt vor Augen haben, und nur in einzelnen Punkten differiren, über die man sich jederzeit verständigt. Höchst selten kommen Fälle vor, wie z. B. in der neuesten Zeit, wo jedes Collegium auf die ihm von der Städteordnung angewiesenen Rechte zu bestehen für seine Pflicht hält und diese Rechte der höhern entscheidenden Behörde gegenüber durch die ihm zu Gebote stehenden Gründe vertheidigt; allein kein Stadtrath, kein Stadtverordneter wird ein ähnliches momentanes Mißverhältniß als einen Normalzustand betrachten, nur als eine vorüberziehende Wolke am heitern freundlichen Himmel des Gemeinwohls Aller. — Es ist daher nicht voraus zu setzen, daß sich bei gewöhnlichen Angelegenheiten der Stadtrath der Schleichwege und kleinlichen Mittel bedienen sollte, die man von ihm zu befürchten scheint, und noch weniger ist anzunehmen, daß die Stadtverordneten der Spielball solcher Mittel werden könnten, obgleich alljährlich ein Drittel derselben ausscheidet; denn erstens wird der größere Theil dieser Ausscheidenden stets wieder gewählt und übrigen bleiben in den andern zwei Dritttheilen genug Männer von Erfahrung und thätigem Eifer zurück, um die Ehre und Würde des Collegiums jederzeit zu bewahren und zu vertreten.

Inwiefern, wie es weiter heißt, der Mangel jedes Stabilitäts-